



15/SN-411/ME XVIII. GP

 AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-192.15

Bregenz, am 13.12.1994

An das
Bundesministerium für
Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Betrifft GESETZENWURF	
Zi.	GE/19 94
Datum:	2. JAN. 1995
Verteilt	2. Jan. 1995

Dr. Absen-Flarant

Auskunft:
Dr. Keßler
Tel.(05574)511-2065

Betrifft: Paßgesetz-Novelle 1995;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 7. Oktober 1994, Zl. 95.534/6-III/a/94

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Paßgesetz 1992 geändert wird (Paßgesetz-Novelle 1995), wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 6:

Es wird angeregt, in die Liste der Personen, für die Diplomatenpässe auszustellen sind, auch die Landeshauptmänner aufzunehmen; dies scheint im Hinblick auf den im § 6 Abs. 1 des Entwurfes genannten Personenkreis und die Bedeutung der Länder in der regionalen Zusammenarbeit und in Institutionen der Europäischen Integration, vornehmlich dem Ausschuß der Regionen, sachlich gerechtfertigt.

Zu § 15:

Nach Abs. 3 Z. 1 ist ein Reisepaß, der vom Paßinhaber nicht ohne weiteres zurückgestellt wird, zu entziehen, wenn eine Eintragung der Paßbehörde unkenntlich oder unrichtig geworden ist. Die Erläuterungen führen dazu aus, daß die Neuformulierung lediglich eine Präzisierung der bisher geltenden Bestimmungen darstelle. Die Änderung scheint aber über eine bloße Präzisierung hinauszugehen. Eine unrichtig gewordene Eintragung wird beispielsweise dann vorliegen, wenn der Paßinhaber nach einer Eheschließung einen anderen Familiennamen führt oder seinen Wohnort wechselt. Daraus kann sich für den Paßinhaber die

- 2 -

Verpflichtung ergeben, die Änderung eintragen zu lassen oder, wenn dies nicht möglich ist, die Neuausstellung zu beantragen. Dies betrifft nach der Übergangsbestimmung des § 25 Abs. 2 auch den Inhaber eines nach der bestehenden Rechtslage ausgestellten Reisedokumentes, das eine unrichtig gewordene Eintragung enthält.

Zu § 22b:

Aufgrund dieser Bestimmung soll eine zentrale Informationssammlung neu aufgebaut werden, in der die Daten sämtlicher Pässe gespeichert sind. Andererseits soll der paßpolizeilich relevante Teil des kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS) weiter bestehen bleiben. Die Paßbehörden haben sich bei der Erledigung von Reisepaßanträgen vielfach aus beiden Dateien Informationen zu beschaffen. Dies bedeutet, daß bei der vorgesehenen Zweiteilung der Dateien in einem Bearbeitungsfall zwei Abfragen aufgesetzt werden müssen. Es wäre daher zu überlegen, diese beiden Informationssammlungen zu vereinen. Der Arbeitsaufwand bei den Paßbehörden könnte dadurch wesentlich verringert werden.

Zudem sollte sichergestellt werden, daß den Paßbehörden ein direkter (online) Zugriff auf die Datensammlung eingeräumt wird. Nur dann kann eine rasche Erledigung von Reisepaßanträgen im Sinne eines Bürgerservices gewährleistet werden. Sammelanfragen (Batchabfragen), beispielsweise über allenfalls vorliegende Paßversagungen, sind hierfür nicht geeignet.

Der Entwurf enthält keine verpflichtende Bestimmung zur Übermittlung der Daten an die zentrale Informationssammlung. Eine solche Datei erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn die Daten von allen Paßbehörden übermittelt werden.

Zu § 24:

Die zwingende Verhängung einer Freiheitsstrafe neben einer Geldstrafe im Wiederholungsfall erscheint zumindest für den Tatbestand der rechtswidrigen Ein- oder Ausreise (§ 24 Abs. 1 Z. 1) unangemessen und würde zu Härtefällen führen. Eine Freiheitsstrafe sollte wie bisher erst bei erschwerenden Umständen zusätzlich zur Geldstrafe verhängt werden können.

Außerhalb der vorgesehenen Änderungen wird angeregt:

Im Paßgesetz könnte für Personen, denen der Reisepaß (Personalausweis) entzogen worden ist, ein "Identitätsnachweis" vorgesehen werden. Oft wird gemeinsam mit den Reisedokumenten auch der Führerschein abgenommen. Die Person ist dann nicht mehr imstande, ihre Identität mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Das ist im täglichen Leben mit zahlreichen Einschränkungen verbunden (z.B. Kontoeröffnung, Immatrikulation an einer Universität). Der

- 3 -

Betroffene kann sich auch nicht mehr gegenüber der Exekutive ausweisen. Amtshandlungen werden dadurch erschwert.

Manchmal ist es notwendig, einer Person trotz Reisepaßentzug kurzfristige Auslandsreisen zu ermöglichen, obwohl Paßversagungsgründe noch vorliegen. In manchen Fällen kann aber die mögliche Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gegenüber dem starken privaten Interessen am kurzfristigen Auslandsaufenthalt vernachlässigt werden. Eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetz, daß in diesen Fällen ein Reisedokument mit kurzfristiger Gültigkeitsdauer ausgestellt werden darf, wäre wünschenswert.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

Dr. Sausgruber

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

